

Berlin, 19. Juni 2026

BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.  
Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin  
[www.bdeu.de](http://www.bdeu.de)

## Stellungnahme

# Zum Entwurf eines Gesetzes zur Um- setzung der Richtlinie (EU) 2024/2881 über Luftqualität und saubere Luft für Europa und zum Entwurf einer Neufassung der 39. BImSchV

Referentenentwürfe vom 21. April bzw. 19. Mai 2026

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

**Inhalt**

|          |   |          |
|----------|---|----------|
| <b>1</b> | <b>Einleitung .....</b>   | <b>3</b> |
| <b>2</b> | <b>Zusammenfassung der Kernforderungen des BDEW .....</b>   | <b>4</b> |
|          | 2.1 Zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.....   | 4        |
|          | 2.2 Zur Neufassung der 39. BImSchV .....  | 4        |
| <b>3</b> | <b>Änderungsforderungen des BDEW zum Artikelgesetz .....</b>  | <b>5</b> |
|          | 3.1 Zu § 47 Abs. 4 BImSchG – Energieversorgungssicherheit berücksichtigen....   | 5        |
|          | 3.2 Zu § 47 Abs. 4a BImSchG – Schwellenwert für Fahrverbote absenken .....  | 6        |
|          | 3.3 Zu § 47 Abs. 7 BImSchG – Abstimmungserfordernis mit BNetzA aufnehmen  | 6        |
| <b>4</b> | <b>Änderungsforderungen des BDEW zur Artikelverordnung (Neufassung der 39. BImSchV) .....</b>   | <b>8</b> |
|          | 4.1 Zu § 9 der 39. BImSchV – Anforderungen für Gebiete, in denen die Luftqualitätsstandards eingehalten werden .....  | 8        |
|          | 4.2 Zu § 15 der 39. BImSchV – Fristverlängerung für das Erreichen bestimmter Grenzwerte .....   | 8        |
|          | 4.3 Zu § 13 der 39. BImSchV – Emissionsbeiträge aus natürlichen Quellen um indirekt auf menschliche Tätigkeiten zurückzuführende Emissionen erweitern ..... | 10       |
|          | 4.4 Zu Artikel 3 – Übergangsregelung zum Inkrafttreten aufnehmen.....   | 10       |
|          | 4.5 Zu Anlage 1 Abschnitt 5 – Verpflichtung zur Verringerung der durchschnittlichen Exposition gegenüber PM <sub>2,5</sub> und NO <sub>2</sub> .....        | 12       |

## 1 Einleitung

Das Bundesumweltministerium (BMUKN) hat am 22. Mai 2026 die Referentenentwürfe für die Umsetzung der [Richtlinie \(EU\) 2024/2881](#) über saubere Luft für Europa (**Luftqualitätsrichtlinie**) vorgelegt. Die neuen Vorgaben sollen durch ein [Artikelgesetz mit Änderungen in BIm-SchG, Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz und BauGB](#) sowie durch eine [Neufassung der 39. BIm-SchV](#) umgesetzt werden. Dabei soll das im Koalitionsvertrag (Rz. 1201) vereinbarte Ziel verfolgt werden, „*die EU-Luftqualitätsrichtlinie 1:1 und so schlank wie möglich*“ in nationales Recht zu übertragen. Die europäische Umsetzungsfrist endet am 11. Dezember 2026.

Die Luftqualitätsrichtlinie legt **neue ambitionierte Grenz- und Zielwerte für die Qualität der Umgebungsluft** fest und regelt Verfahren zur Beurteilung der Luftgüte sowie zur Festlegung von Maßnahmen zur Verbesserung der Luftqualität. Hinzugekommen sind außerdem neue Pflichten zur Einrichtung von „**Großmessstationen**“ sowie zur Aufstellung von **Luftreinhaltefahrplänen** durch die zuständigen Behörden. Die bereits in der Richtlinie 2008/50/EG in Bezug auf Feinstaub (PM<sub>2,5</sub>) enthaltene „Verpflichtung in Bezug auf die Expositionskonzentration“ wird auf Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) ausgedehnt und fortentwickelt.

Die vom **Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft – BDEW e.V.** vertretene deutsche Energiewirtschaft setzt sich seit vielen Jahren erfolgreich für eine Verbesserung der Luftqualität ein. Die Luftschadstoffemissionen aus Feuerungsanlagen der allgemeinen Strom- und Wärmeversorgung konnten seit 1990 durch feuerungsseitige Maßnahmen und neue Abgasreinigungstechniken, Effizienzsteigerungen sowie Umstellung von Kohle- und Ölfeuerungen auf Erdgas und Erneuerbare Energien drastisch verringert werden. Auch der Ausbau von Fernwärme und hocheffizienten KWK-Anlagen leistet einen wichtigen Beitrag. In Deutschland ist die Luftqualität in den letzten Jahren erheblich verbessert worden. Zur positiven Entwicklung haben sowohl quellspezifische als auch energie- und klimapolitische Maßnahmen beigetragen.

Die neuen Pflichten richten sich vorrangig an die für die lokale und regionale Luftqualität zuständigen Behörden und an das Umweltbundesamt. Die **Energiewirtschaft ist aber indirekt von den neuen Luftqualitätsstandards betroffen**, wenn deren Einhaltung Luftreinhaltepläne bzw. -fahrpläne und quellspezifische Maßnahmen erfordert. Diese können sich auf **Genehmigungsfähigkeit und Emissionsanforderungen für neue Anlagen auswirken** und umfangreiche Nachrüstungen an bestehenden Anlagen, die über den Stand der Technik hinausgehen, auslösen. Dies gilt es zu vermeiden.

Der BDEW nimmt zum Richtlinienentwurf im Folgenden Stellung und schlägt eine Reihe von Änderungen vor, die die Umsetzung der neuen Anforderungen erleichtern sowie mögliche negative Auswirkungen auf **Dauer und Umfang von Planungs- und Genehmigungsverfahren** sowie auf die **Versorgungssicherheit** auf ein verhältnismäßiges Maß begrenzen sollen.

## 2 Zusammenfassung der Kernforderungen des BDEW

### 2.1 Zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

- › Werden in einem Luftreinhalteplan oder einem Luftreinhaltefahrplan Maßnahmen erforderlich, die sich auf die **Versorgungssicherheit mit Gas oder Strom** auswirken können, sind diese nur im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur festzulegen.
- › Kraftwerke (einschließlich der ggf. zur Versorgung dienenden Tagebaue), die als **systemrelevante Anlagen der kritischen Infrastruktur** einzustufen sind, dürfen nicht durch Rechtsverordnungen der Landesregierungen in ihren Aufgaben oder Versorgung mit Brennstoffen ohne Bewertung der Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit beeinträchtigt werden.
- › Der **Schwellenwert für Verbote des Kraftfahrzeugverkehrs** ist proportional zur Absenkung des Luftqualitätsstandards mit Wirkung ab dem Jahr 2030 abzusenken, um den zuständigen Behörden einen angemessenen Ermessungsspielraum für schnell wirksame und verhältnismäßige verkehrsbezogene Maßnahmen einzuräumen.

### 2.2 Zur Neufassung der 39. BImSchV

- › Vor dem Hintergrund der Protokollerklärung der Bundesregierung aus den Kompromissverhandlungen der Luftqualitätsrichtlinie, der zufolge Fahrverbote, Stilllegungen oder Betriebsbeschränkungen von Industrieanlagen nicht als angemessene und verhältnismäßige Maßnahmen zu betrachten sind, sollten in der Verordnung **verhältnismäßigkeitslenkende Vorgaben für die Aufstellung von Luftreinhalteplänen oder Luftreinhaltefahrplänen** gesetzt werden.
- › Indirekt auf menschliche Tätigkeiten zurückzuführende Staubemissionen durch Windereignisse sollten den **Emissionen aus natürlichen Quellen** gleichgesetzt werden, insbesondere wenn eine Renaturierung oder Rekultivierung angestrebt wird.
- › Um nachteilige Auswirkungen auf laufende Genehmigungsverfahren zu unterbinden, sollte im Verordnungstext eine **Übergangsregelung mit Wirkung auf die Irrelevanzregelungen** der TA-Luft aufgenommen werden.
- › Die **anstehende Novelle der TA-Luft** muss zum Anlass genommen werden – vor dem Hintergrund der abgesenkten Luftqualitätsstandards – den in Nr. 4.1 Satz 6 TA-Luft genannten Schwellenwert von „3 Prozent vom Immissionswert“ für die Bestimmung der **Irrelevanz der Gesamtzusatzbelastung** auf ein **verhältnismäßiges Maß von 6 Prozent anzuheben**.

### 3 Änderungenforderungen des BDEW zum Artikelgesetz

#### 3.1 Zu § 47 Abs. 4 BImSchG – Energieversorgungssicherheit berücksichtigen

Absatz 4 legt fest, dass Maßnahmen in einem Plan nach Absatz 1 (Luftreinhalteplan), Absatz 1a (Luftreinhaltefahrplan) oder Absatz 2 (Plan für kurzfristig zu ergreifende Maßnahmen) entsprechend des Verursacheranteils unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit **gegen alle relevanten Emittenten** zu richten sind. Die Planung erfolgt hierbei auf lokaler bzw. regionaler Ebene durch die jeweils zuständige Landesbehörde.

Nach vorläufiger [Auswertung des Umweltbundesamtes](#) konnten im Jahr 2025 die aktuell geltenden Jahresmittelwerte für PM<sub>10</sub>, PM<sub>2,5</sub> und NO<sub>2</sub> flächendeckend an allen ausgewerteten Messstationen eingehalten werden. Die ab 2030 vorgesehenen Jahresmittelwerte wären für PM<sub>10</sub> an 4 Prozent, für PM<sub>2,5</sub> an 18 Prozent und für NO<sub>2</sub> an 39 Prozent der bundesweiten Messstationen nicht eingehalten worden. Die an den WHO-Empfehlungen ausgerichteten Beurteilungsschwellen nach Anlage 2 werden hinsichtlich PM<sub>2,5</sub> und NO<sub>2</sub> derzeit nur an sehr wenigen einzelnen Messstationen des ländlichen oder städtischen Hintergrundes eingehalten.

Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der vorgesehenen ambitionierten Absenkung der Luftqualitätsstandards und der Verringerung der Überschreitungshäufigkeiten ab dem Jahr 2030 in vielen Regionen die Erstellung von Luftreinhaltefahrplänen über den Zeitraum 2027 bis 2029 sowie das erstmalige Erstellen oder die Fortschreibung bestehender Luftreinhaltepläne ab 2030 insbesondere für die Luftschadstoffe PM<sub>2,5</sub> und NO<sub>2</sub> simultan erforderlich werden wird. Hierbei ist zu beachten, dass sich die genannten Maßnahmen - nicht nur als Elemente eines einzelnen Planes, sondern auch aggregiert über mehrere lokale bzw. regionale Pläne - erheblich auf die überregionale bzw. nationale **Versorgungssicherheit mit Gas oder Strom** auswirken können.

Der BDEW schlägt deshalb folgende Ergänzung zu Absatz 4 vor:

**„Werden in einem Plan nach Absatz 1, 1a oder 2 Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Strom- oder Gasversorgung erforderlich, die sich auf die Versorgungssicherheit mit Gas oder Strom auswirken können, sind diese im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur festzulegen.“**

Darüber hinaus können auch **Anlagen der leitungsgebundenen Wärmeversorgung** von Maßnahmen nach Absatz 4 betroffen sein. Es ist davon auszugehen, dass insbesondere in den oft immissionsschutzseitig besonders **kritischen Wintermonaten** eine Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung zwingend zu leisten ist und entsprechende verhältnismäßige Maßnahmen im Hinblick auf die Wärmeversorgung ökonomisch vertretbar und technisch leistbar sein müssen.

Die Erarbeitung von regionalen und lokalen Luftreinhalteplänen oder -fahrplänen durch die zuständige Behörde sollte darüber hinaus eng mit der kommunalen Wärmeplanung und den Transformations- bzw. Dekarbonisierungsplänen für die Fernwärmeversorgung abgestimmt werden. Die zu erwartenden positiven Auswirkungen der Wärmewende sowie den vielerorts geplanten Ausbau der Fernwärmeversorgung auf die Emissionen des Hausbrandes müssen in den Luftreinhalteplänen und -fahrplänen angemessen berücksichtigt werden.

### **3.2 Zu § 47 Abs. 4a BImSchG – Schwellenwert für Fahrverbote absenken**

Der Straßenverkehr ist der mit Abstand größte Emittent von Stickstoffdioxid. Wirksame Maßnahmen zur Minderung müssen beim Hauptverursacher ansetzen. Das Gebot der Verhältnismäßigkeit stellt hier Anforderungen an die Auswahl der Mittel und die Auswahl der Adressaten nach Verursachungsbeitrag.

Nach derzeitiger Rechtslage des Abs. 4a kommen Verbote des Kraftfahrzeugverkehrs für Kraftfahrzeuge mit Selbstzündungsmotor *„wegen der Überschreitung des Immissionsgrenzwertes für Stickstoffdioxid in der Regel nur in Gebieten in Betracht, in denen der Wert von 50 Mikrogramm Stickstoffdioxid pro Kubikmeter Luft im Jahresmittel überschritten worden ist“*.

Vor dem Hintergrund der vorgesehenen Absenkung des Immissionsgrenzwertes von 40 auf 20 Mikrogramm Stickstoffdioxid pro Kubikmeter Luft im Jahresmittel ist auch der in Satz 1 genannte **Schwellenwert für Verbote des Kraftfahrzeugverkehrs** proportional von 50 auf 25 Mikrogramm Stickstoffdioxid pro Kubikmeter Luft im Jahresmittel mit Wirkung ab dem Jahr 2030 abzusenken, um den zuständigen Behörden einen angemessenen Ermessungsspielraum für schnell wirksame und verhältnismäßige verkehrsbezogene Maßnahmen einzuräumen.

### **3.3 Zu § 47 Abs. 7 BImSchG – Abstimmungserfordernis mit BNetzA aufnehmen**

Kraftwerke (einschließlich der ggf. zur Versorgung dienenden Tagebaue), die als überregionale systemrelevante Anlagen der kritischen Infrastruktur der Versorgungssicherheit dienen (und z.B. im Rahmen des ad-hoc-Kapazitätsmarktes bezuschlagt wurden oder in verschiedenen Reserven vorgehalten werden oder einem gesetzlichen Ausstiegspfad unterliegen), dürfen nicht allein und unabgestimmt durch Rechtsverordnungen der Landesregierungen in ihren Aufgaben oder in ihrer Versorgung mit Brennstoffen ohne Bewertung der Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit beeinträchtigt werden.

Maßnahmen nach den Nummern 1 bis 3 dieses Absatzes sollten deshalb nur nach vorheriger systemischer Prüfung und Abstimmung mit der BNetzA erfolgen, da diese Maßnahmen die Versorgungssicherheit und Netzstabilität beeinträchtigen sowie die Festlegungen im Kohle-Ausstiegspfad bis 2038 beeinflussen können.

Insbesondere darf die kurzfristige Vorschreibung von Rechtsverordnungen der Landesregierungen nicht dazu führen, dass Gaskraftwerke, die für die Versorgungssicherheit vorgesehen oder unter dem Strom-Versorgungssicherheits- und Kapazitätengesetz (StromVKG) beschlagt sind, ihren Vergütungsanspruch oder anderweitige Förderansprüche verlieren, weil sie nicht termingerecht errichtet oder in Betrieb genommen oder nicht und nur zu bestimmten Zeiten oder mit bestimmten Brennstoffen betrieben werden dürfen. Dies ist insbesondere für Gaskraftwerke im Rahmen der Ausschreibungen unter dem StromVKG und von weiteren Kapazitäts- und Reservemechanismen von zentraler Bedeutung, da andernfalls Investitions- und Versorgungssicherheit gleichermaßen gefährdet wären.

Neben Kraftwerken können auch Erdgasverdichterstationen oder andere Anlagen des Gasnetzes von den Rechtsverordnungen grundsätzlich betroffen sein.

Der BDEW schlägt deshalb folgende Ergänzung zu Absatz 4 vor:

**„Sollen in einer Rechtsverordnung Maßnahmen für Großfeuerungsanlagen, Abfall(mit)verbrennungsanlagen oder mittelgroße Feuerungsanlagen nach den Nummern 1 bis 3 dieses Absatzes getroffen werden, die sich nachteilig auf die öffentliche Strom- oder Gasversorgung auswirken können, sind diese im Einvernehmen mit der Bundesnetzagentur festzulegen.“**

Darüber hinaus gelten für die Ausgestaltung von Rechtsverordnungen nach Absatz 7 die oben geführten Ausführungen zu § 47 Absatz 4 im Hinblick auf die leitungsgebundene Wärmeversorgung und die Berücksichtigung der kommunalen Wärmeplanung und der Dekarbonisierungs- bzw. Transformationspläne für die Fernwärmeversorgung entsprechend.

## **4 Änderungenforderungen des BDEW zur Artikelverordnung (Neufassung der 39. BImSchV)**

### **4.1 Zu § 9 der 39. BImSchV – Anforderungen für Gebiete, in denen die Luftqualitätsstandards eingehalten werden**

Mit § 9 wird Art. 12 der Richtlinie (EU) 2024/2881 umgesetzt. Gemäß Absatz 4 sollen sich die zuständigen Behörden bemühen, *„die bestmögliche Luftqualität und ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu erreichen und zu erhalten, um im Einklang mit den Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation zur Luftqualität das in Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/2881 genannte Null-Schadstoff-Ziel der Europäischen Union zu erreichen und die Werte unterhalb der Beurteilungsschwellen gemäß Anlage 2 zu halten“*.

#### **§ 9 Absatz 4 sollte gestrichen werden.**

Die Regelung der Richtlinie in Art. 12 Abs. 4 richtet sich dem Wortlaut nach an die Mitgliedstaaten und nicht an die einzelne zuständige Behörde. In Erwägungsgrund 54 der Richtlinie wird diesbezüglich zudem zum Ausdruck gebracht, dass das Null-Schadstoff-Ziel der Richtlinie *„wegen des grenzüberschreitenden Charakters von Luftschadstoffen von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist“*.

Die weitreichende Forderung, einen (wesentlichen) Beitrag zum Null-Schadstoffziel, einschließlich der Bemühung, die Immissionswerte unterhalb der Beurteilungsschwellen gemäß Anlage 2 zu halten, zu leisten, sollte als allgemeine Forderung an die Luftqualitätspolitik der Bundesregierung nicht den einzelnen, davon absehbar überforderten zuständigen Behörden im Rahmen der regionalen und lokalen Luftreinhalteplanung auferlegt werden.

### **4.2 Zu § 15 der 39. BImSchV – Fristverlängerung für das Erreichen bestimmter Grenzwerte**

In Kommunen mit hohem Verkehrsaufkommen, vielen Kaminöfen und Heizungen auf Holzbasis und/oder intensivem landwirtschaftlichen oder industriellem Umfeld werden die neuen Luftqualitätsnormen voraussichtlich nicht oder nur mit drastischen, unverhältnismäßigen Maßnahmen oder mit erheblicher zeitlicher Verzögerung erst deutlich nach 2030 erreichbar sein, während in anderen Kommunen mit aus Luftqualitätssicht günstigeren Ausgangsbedingungen sich eine fristgerechte und konforme Zielerreichung erwarten lässt.

Diese Einschätzung wird in der Verordnungsbegründung (S. 79 ff.) grundsätzlich bestätigt. Die Bundesregierung erwartet, dass sich der Grad der Betroffenheit der einzelnen Länder hinsichtlich der Überschreitung von NO<sub>2</sub>- oder PM<sub>2,5</sub>-Grenzwerten, vergleichbar zur Situation in den

letzten Jahren, sehr unterschiedlich darstellen wird. Demzufolge weisen auch die von den Ländern abgeschätzten Vollzugsaufwände eine größere Bandbreite auf. Trotz der voraussichtlichen Überschreitungssituationen für PM<sub>2,5</sub> und NO<sub>2</sub> im Jahr 2030 sei es aber laut Umweltbundesamt möglich, dass eine flächendeckende Einhaltung aller Grenzwerte in Deutschland bis zum Jahr 2035 erreicht werden kann.

Der BDEW bezweifelt, dass vor dem Hintergrund der hohen grenzüberschreitenden Hintergrundbelastung, des noch immer hohen Industrialisierungsgrades in vielen Regionen und den derzeit zu beobachtenden erheblichen Defiziten beim Erreichen der klimapolitischen Ziele im Verkehrs- und Gebäudebereich die flächendeckende Einhaltung der neuen Grenzwerte bis zum Jahr 2035 erreicht werden kann.

In diesem Zusammenhang möchte der BDEW zudem an die **Protokollerklärung der Bundesregierung** aus den Kompromissverhandlungen der Luftqualitätsrichtlinie erinnern, der zufolge beispielweise Fahrverbote, Stilllegungen oder Betriebsbeschränkungen von Industrieanlagen nicht als angemessene und verhältnismäßige Maßnahmen zu betrachten sind und auch nicht als Voraussetzung für eine Fristverlängerung verlangt werden können.

Der BDEW geht davon aus, dass dies nunmehr bei der Anpassung des nationalen Rechts auch ausdrücklich klargestellt wird und erwartet dafür konkrete **verhältnismäßigkeitslenkende Regelungsvorschläge der Bundesregierung** für die Aufstellung von Luftreinhalteplänen bzw. Luftreinhaltefahrplänen und die diesbezügliche Erstellung von Maßnahmenkatalogen.

Außerdem sollte sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene dafür einsetzen, dass **Fristverlängerungen auch wiederholt nach 2035** und über das Jahr 2037 hinaus möglich werden, wenn die in Absatz 2 festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

Darüber hinaus sollten Fristverlängerungen nicht nur für die in § 10 Abs. 6 genannten Grenzwerte, sondern auch für die in § 10 Abs. 3 geforderte Verpflichtung zur Verringerung der durchschnittlichen Exposition gegenüber PM<sub>2,5</sub> und NO<sub>2</sub> ermöglicht werden.

Eine Überschreitung von Alarmschwellen, die kurzfristige Maßnahmen erfordern würde, ist in Deutschland nach Schätzung des Umweltbundesamtes nicht zu erwarten.

#### **4.3 Zu § 13 der 39. BImSchV – Emissionsbeiträge aus natürlichen Quellen um indirekt auf menschliche Tätigkeiten zurückzuführende Emissionen erweitern**

In § 13 der 39. BImSchV werden Regelungen über den Abzug von Beiträgen natürlicher Quellen auf Überschreitungen der Luftqualitätsnormen geregelt. Dadurch werden durch diese nicht beeinflussbaren Quellen verursachte Überschreitungen in Bezug auf die Luftqualität nicht als Verstoß gegen die Luftqualitätsnormen gewertet.

Der Begriff „Emissionsbeiträge aus natürlichen Quellen“ ist in § 1 Nr. 40 definiert. Natürliche Feinstaubquellen sind der Begründung zufolge zum Beispiel Saharastaub, Vulkanausbrüche, Bodenerosion sowie Wald- und Buschfeuer natürlichen Ursprunges. Der in der Luftqualitätsrichtlinie vorgesehene Durchführungsrechtsakt mit technischen Details liegt noch nicht vor.

Indirekt auf menschliche Tätigkeiten zurückzuführende Staubemissionen durch Windereignisse sollten den Emissionen aus natürlichen Quellen gleichgesetzt werden, insbesondere wenn eine Renaturierung oder Rekultivierung, die im Umweltschutz- und Klimaschutzinteresse liegt, angestrebt wird.

Bei näherer Betrachtung ist die Grenze zwischen einem Beitrag aus einer natürlichen Quelle und einem Beitrag aus indirekter menschlicher Tätigkeit nicht eindeutig zu ziehen. Insbesondere bergbauliche Tätigkeiten (Tagebau, Rekultivierung etc.) sind regelmäßig mit Eingriffen in die Landschaft unter Freilegung von Flächen und Böschungen verbunden. Staubaufwirbelungen und -abträge durch unvermeidliche Windereignisse auf diesen vorübergehend offen gelegten Flächen sollten nicht den direkten menschlichen Aktivitäten zugerechnet werden.

#### **4.4 Zu Artikel 3 – Übergangsregelung zum Inkrafttreten aufnehmen**

Die Verordnung soll am 1. Januar 2027 in Kraft treten. Die neuen Grenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit nach Abschnitt 1 gelten ab dem 1. Januar 2030.

Um nachteilige Auswirkungen auf laufende Genehmigungsverfahren zu unterbinden und Verunsicherung von Betreibern und Behörden zu vermeiden, sollte im Verordnungstext eine Übergangsregelung mit Wirkung auf die Verwaltungsvorschrift TA-Luft aufgenommen werden. Dies betrifft insbesondere die in Nummer 4.2.1 Satz 2 TA-Luft enthaltene dynamische Regelung, die vorsieht, dass die im Rahmen der vorliegenden Änderung der 39. BImSchV vorgesehenen Grenzwerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit ab dem Zeitpunkt, in dem die zugehörige nationale Umsetzungsvorschrift in Kraft tritt oder die Richtlinien der Europäischen Union unmittelbar wirksam werden, als Immissionswerte im Sinne dieser Nummer gelten.

Es sollte klarstellend geregelt werden, dass für Anlagen, für die der Betreiber **vor dem 1. Januar 2030 einen vollständigen Genehmigungsantrag** zur Errichtung und zum Betrieb nach § 4 oder § 16 BImSchG gestellt hat, die Grenzwerte der außer Kraft tretenden Verordnung für die Bestimmung der irrelevanten Gesamtzusatzbelastung nach Nr. 4.1 TA-Luft bzw. der Bewertung der Gesamtbelastung nach Nr. 4.2.1 bzw. 4.2.2 TA-Luft weiterhin für das Genehmigungsverfahren heranzuziehen sind.

Darüber hinaus sollte die anstehende Novelle der TA-Luft zum Anlass genommen werden, vor dem Hintergrund der abgesenkten Luftqualitätsstandards den in Nr. 4.1 Satz 6 TA-Luft genannten Schwellenwert von „3 Prozent vom Immissionswert“ für die Bestimmung der **Irrelevanz der Gesamtzusatzbelastung** auf ein verhältnismäßiges Maß anzuheben.

Diese Maßnahmen sind aus Sicht des BDEW zwingend erforderlich, um zu verhindern, dass das Irrelevanzkriterium durch die Absenkung der Immissionsgrenzwerte dafür sorgt, dass Schadstoffe, die vorher in der Irrelevanz lagen, plötzlich nicht mehr irrelevant wären und somit im Genehmigungsprozess (z. B. bei einer Änderungsgenehmigung einer bestehenden Anlage oder bei Hinzutreten neuer/veränderter Emittenten im gleichen Gebiet) in der Gesamtbelastung mit betrachtet werden müssen.

Bei einer Halbierung des Immissionsgrenzwertes (z.B. bei PM<sub>10</sub>, NO<sub>2</sub>), müsste die **Irrelevanzschwelle auf 6 Prozent** angehoben werden, damit die Zusatzbelastung von bestehenden und nach 2030 hinzukommenden Anlagen gleichermaßen bewertet wird. Es muss gewährleistet sein, dass Anlagen, die vor 2030 als irrelevant eingestuft worden sind, auch mit der Umsetzung der Luftqualitätsrichtlinie nach 2030 dieser Bewertung entsprechen. In diesem Zusammenhang sollte in der TA-Luft unbedingt klargestellt werden, dass das Unterschreiten der in der TA-Luft vorgegebenen Irrelevanz auch bei der Beurteilung der Immissionssituation und der Zuweisung von Maßnahmen im Rahmen eines Gebietes mit Luftreinhalte(fahr)plan ausreichend und abschließend ist.

Des Weiteren sollten die Bagatellmassenströme der Nummer 4.6.11 der TA-Luft nicht weiter abgesenkt werden.

Zudem sollte den S-Werten für die Berechnung der Schornsteinhöhe der Nummer 5.5 der TA-Luft mehr Flexibilität eingeräumt werden. Es sollte dem Vorhabenträger die Entscheidung überlassen werden, ob er auch einen über 10 Prozent hinaus höheren oder niedrigeren Schornstein bauen möchte, solange durch die Schornsteinhöhe eine Irrelevanz eingehalten werden kann. Diese wirtschaftliche Abwägungsentscheidung muss dem Vorhabenträger obliegen. Die Festlegung der Schornsteinhöhe fällt unter die Vorsorge und dient nicht dem Schutz der menschlichen Gesundheit.

#### 4.5 Zu Anlage 1 Abschnitt 5 – Verpflichtung zur Verringerung der durchschnittlichen Exposition gegenüber PM<sub>2,5</sub> und NO<sub>2</sub>

Der „Indikator für die durchschnittliche Exposition“ (AEI – Average Exposure Indicator) ist ein anhand von Messungen an bestimmten Standorten ermittelter Durchschnittswert für die Exposition der Bevölkerung, der dazu dient zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Verringerung der durchschnittlichen Exposition und das Ziel für die durchschnittliche Expositionskonzentration für die betreffende Gebietseinheit eingehalten beziehungsweise erreicht wurden.

Der AEI eines bestimmten Kalenderjahres ist der Mittelwert des entsprechenden Jahres und der beiden Vorjahre. Er wird als gleitender Jahresmittelwert der Konzentration für drei Kalenderjahre (Mittelwert des entsprechenden Jahres und der beiden Vorjahre) berechnet.

Das Pandemie- und Wirtschaftskrisenjahr 2020 soll beim Abgleich des AEI mit den zehn Jahre zuvor ermittelten „historischen“ Durchschnittswerten ab dem Jahr 2030 nicht berücksichtigt werden. Der Referentenentwurf enthält hierfür die Regelung, dass bei der Berechnung der Werte für die Jahre 2030, 2031 und 2032 die zuständigen Behörden „*das Jahr 2020 bei der Berechnung des AEI für das Referenzjahr ausnehmen [können]*“.

Diesbezüglich sollte das Verfahren zur Ermittlung des gleitenden Jahresmittelwertes bei Wegfall des Jahres 2020 in der Verordnung oder der Verordnungsbegründung näher konkretisiert werden. Die **Mittelwertbildung** sollte auch in diesem Fall immer für drei Kalenderjahre erfolgen und demzufolge für

- das Jahr 2030 auf den Dreijahreszeitraum 2017 bis 2019;
- das Jahr 2031 auf den Dreijahreszeitraum 2018, 2019 und 2021; und
- das Jahr 2032 auf den Dreijahreszeitraum 2019, 2021 und 2022

abstellen.